

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen der Firma ECKELT GLAS GmbH [kurz: „ECKELT“] und ihrem Vertragspartner, im folgenden „Auftragnehmer“ genannt.

Allgemeines

Sofern nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Mit Annahme des Auftrags gilt ausdrücklich vereinbart, dass ausschließlich die Einkaufsbedingungen von ECKELT zur Anwendung gelangen.

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur soweit ECKELT dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Dies gilt auch für den Fall, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Gegenteiliges vorgesehen ist und ECKELT dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

An ECKELT gelegte Offerte sind unentgeltlich, es sind nur schriftliche und von ECKELT firmenmäßig unterfertigte Bestellungen oder Aufträge für ECKELT verbindlich. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist die ECKELT- Bestellnummer anzuführen, da sie ohne Nummer im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.

ECKELT weist ausdrücklich darauf hin, dass die in den Abrufbestellungen genannten Mengen geschätzt sind und dass ECKELT somit keinerlei Abnahmeverpflichtungen eingeht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Verantwortungsbewusste Entwicklung

Der Lieferant hat Kenntnis darüber, dass sich der SAINT-GOBAIN-Konzern an den Global Compact der Vereinten Nationen bindet und insbesondere eine Richtlinie zu verantwortungsvollem Einkauf als wesentlichen Teil der Konzernrichtlinie "Verantwortungsvoller Einkauf" verabschiedet hat.

Der SAINT-GOBAIN-Konzern erwartet von seinen Lieferanten insbesondere:

- Dass sie sich in größtmöglichem Maß an der Entwicklung des Landes, in dem sie operativ tätig sind, beteiligen;
- Dass sie die in den Ländern, in denen sie operativ tätig sind, geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Normen im Hinblick auf Arbeitnehmerrechte einhalten, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung, den Arbeitszeiten, den Bedingungen und der Vergütung;
- Dass sie auf jegliche Art von Zwangs- oder Fronarbeit oder jegliche Art von Kinderarbeit verzichten;
- Dass sie die notwendigen Schritte unternehmen, um die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten; dass sie für ihre eigenen Aktivitäten eine Richtlinie eingeführt haben, die zum Ziel hat, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu erkennen und ihnen vorzubeugen; dass sie den SAINT-GOBAIN-Konzern über alle Risiken informieren, die mit ihren Produkten oder Tätigkeiten an SAINT-GOBAIN-Standorten verbunden sind; dass sie Richtlinien einführen, um ihre Herstellungsprozesse derart zu gestalten und zu verbessern, dass ihr ökologischer Fußabdruck während der Lebensdauer der von ihnen gelieferten Produkte eingeschränkt wird.
- Dass sie ihre Aktivitäten so ausführen, dass diese die geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Normen erfüllen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Die Einstellung und die Erwartungen des SAINT-GOBAIN-Konzerns in Bezug auf seine Lieferanten sind in der im Anhang zu der Vereinbarung beigefügten "Lieferantencharta" enthalten.

Der Lieferant erklärt, dass er diese Charta gelesen hat und deren Richtlinien einhält. Daraus folgt, dass der Lieferant damit einverstanden ist, dass SAINT-GOBAIN die Einhaltung der Charta mittels Audits überprüfen kann.

Der Lieferant wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass innerhalb des SAINT-GOBAIN-Konzerns insbesondere eine Bauholz-Politik gilt, die das verantwortungsbewusste Verhalten der Tochtergesellschaften beim Kauf und/oder Verkauf von Bauholz-Produkten festlegt. Diese Politik ist ein Teil des SAINT-GOBAIN-Programms zur nachhaltigen Entwicklung. Der Lieferant ist eingeladen, an dem Programm innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereichs oder Einflusses teilzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, SAINT-GOBAIN zu erlauben, die beigefügte Bauholz-Politik anzuwenden.

Lieferung

Der erteilte Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung von ECKELT weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Alle erteilten Aufträge bzw. Bestellungen gelten mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarungen als Fixgeschäft.

Sofern Liefertermine überschritten werden, ist ECKELT berechtigt, unverzüglich und ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers vom Vertrag zurückzutreten, wobei sämtliche Schadenersatzansprüche von ECKELT aufrechterhalten werden. ECKELT ist [unbeschadet der Schadenersatzansprüche] darüber hinaus auch berechtigt, weiterhin die Erfüllung zu fordern, falls dies dem Auftragnehmer binnen einer Woche nach dem vereinbarten Liefertermin angezeigt wird.

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Für als Fixgeschäft und nicht als Fixgeschäft angenommene Bestellungen entfällt einvernehmlich die Verpflichtung gemäß § 918 ABGB zur Setzung einer Nachfrist. Sollte ausnahmsweise ein Geschäftsfall nicht als Fixgeschäft abgeschlossen worden sein und der Auftragnehmer den Vertrag nicht zur gehörigen Zeit oder nicht am gehörigen Ort oder nicht auf die bedungene Weise erfüllen, so ist ECKELT berechtigt, ebenso ohne weiteres und ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers vom Vertrag zurückzutreten bzw. nach freier Wahl Schadenersatz zu verlangen, wobei jedoch die Verpflichtung gemäß § 918 ABGB zur Setzung einer Nachfrist einvernehmlich wegfällt.

Versand

Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung angenommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erklärt, die Versandvorschriften von ECKELT zu kennen und sich diesen zu unterwerfen. Insbesondere verpflichtet sich daher der Auftragnehmer zur sachgemäßen und transportmittelgerechten Verpackung gemäß den Versandvorschriften von ECKELT.

Der Auftragnehmer erklärt, dass alle seine Einwegverpackungen entweder durch seine Mitgliedschaft bei der ARA durch ECKELT im Sinne der österreichischen Verpackungsverordnung [BGBl.Nr. 648/1996 idF BGBl II Nr. 364/2006] kostenlos entsorgt werden können, oder wenn keine Mitgliedschaft bei der ARA vorliegt, diese Verpackungen von ECKELT unfrei retourniert werden können. Eine eventuelle Verrechnung des Aufwandes der Retournierung behält sich ECKELT vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen gemäß der österreichischen Verpackungsverordnung.

Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Auftragnehmer.

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Warenübernahme ist nur werktags, Montag bis Freitag gemäß den Zeiten welche jeweils auf der Vorderseite der Bestellung angeführt sind.

Bei Abweichungen von dieser Regelung ist ECKELT berechtigt, ebenso ohne weiteres Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers zurückzutreten, wobei die Verpflichtung gem. § 918 ABGB zur Setzung einer angemessenen Nachfrist wegfällt.

Einhaltung der geltenden Normen zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt

Die Sorge um die Umwelt und die Beachtung von Gesundheit und Sicherheit im Arbeitsumfeld sind Teil der „Principles of Conduct and Action“ [Handlungs- und Aktionsprinzipien] von ECKELT.

Falls die zu liefernden Waren, deren Verpackung oder sonstige Bestandteile der Lieferung Gefahrenstoffe – gleich welcher Art – enthalten oder aufgrund deren Beschaffenheit mit der Entstehung von Gefahrenstoffen gerechnet werden kann, sind diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und ist ECKELT davon ohne gesonderte Aufforderung schriftlich - insbesondere auch durch die Übermittlung des Sicherheitsdatenblatts nach DIN 52.900 – zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, welche die Umwelt direkt oder indirekt schützen und wird ECKELT bei Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere auch durch Behörden, aufgrund mangelnder Einhaltung dieser Umweltschutzbestimmungen und der daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle geltenden Normen in Bezug auf an ECKELT verkaufte Chemikalien einzuhalten, unabhängig davon, ob diese Stoffe für eigene Zwecke, für den Einsatz in Aufbereitungen oder Waren geliefert werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu, die REACH-Verordnung [EU-VO Nr. 1907/2006] hinsichtlich der Registrierung, Auswertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen einzuhalten.

Wenn die innerhalb des vorliegenden Vertragsrahmens gelieferten Stoffe beim Europäischen Amt für chemische Stoffe registriert werden müssen, muss der Auftragnehmer ECKELT insbesondere garantieren, dass die Stoffe vorregistriert wurden und/oder innerhalb der von der REACH-Verordnung festgelegten Fristen registriert werden. Die zuvor genannte Registrierung muss alle Anwendungen dieser Stoffe durch ECKELT abdecken.

Falls alle oder Teile der an ECKELT gelieferten Stoffe zulassungspflichtig sind oder einer Beschränkung unterliegen, verpflichtet sich der Zulieferer dazu:

- im Hinblick auf die zulassungspflichtigen Stoffe, nur diejenigen Stoffe zu liefern, die für den von ECKELT für diese Stoffe vorgesehenen Einsatz ordnungsgemäß zugelassen worden sind.
- im Hinblick auf die Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen, nur diejenigen Stoffe zu liefern, die die von der REACH-Verordnung auferlegten Beschränkungsmaßnahmen erfüllen.
- ECKELT über jede Änderung der für diese Stoffe geltenden Verordnung [insbesondere falls eine Verwendung dieser Stoffe verboten wird] und über jede Ersatzmöglichkeit für diese Stoffe zu informieren.

Die Stoffe müssen, unabhängig davon, ob sie für sich allein verwendet oder in Aufbereitungen oder Waren eingesetzt werden sollen, wie folgt geliefert werden:

- in Verpackungen, die den geltenden Normen für die Beschriftung und Verpackung von Chemikalien entsprechen, wie denjenigen, die von den Vereinten Nationen aufgestellt und im „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals [GHS]“ festgeschrieben sind,

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

- mit ausreichender Begleitdokumentation versehen, die es ECKELT ermöglichen, sie vollkommen sicher zu verwenden. Wenn es auf Grund der geltenden Verordnungen erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, dem Kunden die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter [SDB] zur Verfügung zu stellen. Die SDB sollten die geltenden Verordnungen einhalten und ihnen entsprechen, unabhängig von ihrer sprachlichen Fassung und/oder dem Lieferland dieser Stoffe. Der Auftragnehmer muss regelmäßig die SDB aktualisieren und ECKELT über die Aktualisierungen informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zulieferer dazu, ECKELT zu informieren, wenn die gelieferten Produkte irgendwelche besorgniserregenden Stoffe enthalten, wie in der REACH-Verordnung definiert, mit einem Gewichtsprozent von über 0,1%.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, ECKELT eine Kündigungsfrist von mindestens sechs [6] Monaten zu gewähren, wenn er im Zuge des vorliegenden Vertrages beabsichtigt, die Inhaltsstoffe und/oder technischen Merkmale der gelieferten Stoffe zu verändern oder den Verkauf dieser einzustellen. In einem solchen Fall haftet der Auftragnehmer gegenüber ECKELT für alle finanziellen Folgen, die vom Kunden auf Grund der Modifikation oder der Verkaufseinstellung der Stoffe übernommen werden müssen.

Preise

Die Preise verstehen sich gemäß der in der Bestellung angeführten Preisstellung und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers frei Bestimmungsort geliefert.

Obliegen ECKELT Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung und tritt nach Auftragserteilung eine Paritätsänderung der vereinbarten Währung zum Euro ein, wodurch ECKELT eine Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen um mehr als 3 %, berechnet in Euro, erwächst, ist ECKELT berechtigt, den gesamten

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Auftrag zu stornieren, ohne dass hierdurch Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, auf Seiten des Auftragnehmers entstehen.

Rechnung

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung [Leistung] unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in 2-facher Ausfertigung an das Werk ECKELT in Steyr zu senden.

Zahlung

Die Bezahlung erfolgt durch Scheck oder Banküberweisung auf ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto innerhalb der auf der Bestellung unter Zahlungsbedingungen angeführten Zahlungsfrist. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung [Leistung] und damit keinen Verzicht auf ECKELT zustehende Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz.

Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

Bei Rechnungsbeträgen über € 2.100,- behält sich ECKELT das Recht vor, die Bezahlung mittels Wechsel vorzunehmen, wobei die Wechselspesen zu Lasten ECKELT gehen.

Forderungen gegenüber ECKELT dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von ECKELT nicht zediert werden. Bei Reklamationen verändert sich das Rechnungsdatum auf den Tag, an dem die Reklamation von ECKELT als erledigt betrachtet wird. Als Zahlungskonditionen gelten die jeweils von ECKELT auf den Bestellungen angeführten Bedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Gewährleistung und Garantie

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung [Leistung] und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen ÖNORM-, DIN- und EN- Vorschriften, übernimmt der Auftragnehmer volle Gewährleistung und Garantie [24 Monate] sofern nicht Abweichendes vereinbart wird. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.

Die Annahme erfolgt durch Prüfung am Verwendungsort und/oder anlässlich des Wareneinsatzes [spätestens jedoch 6 Monate nach Übernahme]; erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist zu laufen.

Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht. ECKELT ist von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit iSd § 377 UGB bzw. Art. 39 UN-KaufR befreit. ECKELT hat im Haftungsfall unbeschadet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbbar ist, nach Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von 3 Wochen als angemessen. Sollten irgendwelche Mängel, auch infolge des Transportes festgestellt werden, so ist ECKELT berechtigt, die kostenlose Rücknahme und die kostenlose Ersatzlieferung vom Auftragnehmer zu verlangen und betreffend weiterer Lieferungen bis zur Beseitigung der Mängelursache die Annahme zu verweigern.

Es steht ECKELT frei, die Ansprüche auch auf Schadenersatz zu gründen. Der Auftragnehmer haftet ebenso in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen, selbst wenn er nicht rechtswidrig und ohne Verschulden gehandelt hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Der Auftragnehmer hat ECKELT etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls haftet er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden.

Sollte ECKELT von Dritten aus dem Titel der Gewährleistung in Anspruch genommen werden, haftet der Auftragnehmer insbesondere auch nach § 933b ABGB.

Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitnehmerschutz

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und alleinig zu verantworten, dass seine Arbeitnehmer und seine Subunternehmer in Kenntnis der geltenden Gesetze und Vorschriften betreffend Gesundheit und Sicherheit, der Vorschriften von ECKELT [z.B. „Richtlinien für Fremdfirmen bei Arbeiten am Firmengelände“] und der SAINT-GOBAIN EHS Charter sind, und dass deren Arbeiten in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen ausgeführt werden.

ECKELT behält sich das Recht vor, die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen des Auftragnehmers und dessen Subunternehmer zu überprüfen. Dafür ist den Vertretern von ECKELT uneingeschränkter Zugang zu jeder Zeit und zu all jenen Orten zu gewähren, die es ermöglichen, diese Überprüfungstätigkeit durchzuführen.

Stimmen die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen mit den oben angeführten Gesetzen, Vorschriften und Regelungen überein, trägt ECKELT die Kosten und Aufwände der Überprüfung, liegt jedoch ein Verstoß vor, werden die Kosten und Aufwände der Überprüfung vom Auftragnehmer übernommen.

Sollte[n] der Auftragnehmer und/oder dessen Subunternehmer eine der oben genannten Bestimmungen und Bedingungen nicht erfüllen und diese Nichterfüllung nicht unverzüglich beheben, hat ECKELT das Recht, alle fälligen Zahlungen zu stoppen und/oder den Vertrag als Ganzes bzw. betreffend einzelne Teile zu kündigen und die Nichterfüllung als Vertragsbruch zu erklären. In diesem Fall ist ECKELT weiters nicht verpflichtet, noch nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen anzunehmen. ECKELT

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

behält sich betreffend einer Nichterfüllung der genannten Bestimmungen und Bedingungen ausdrücklich alle Rechte und Rechtsmittel vor; weder eine Handlung noch eine Unterlassung einer Handlung durch ECKELT stellt einen Verzicht auf diese Rechte bzw. Rechtsmittel dar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, für alle Schäden zu haften, die durch die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen und Bedingungen sowie von Arbeitnehmerschutzvorschriften entstehen.

Für anderweitige Schäden, die dem Auftragnehmer oder den von ihm eingesetzten Mitarbeitern bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände von ECKELT entstehen, haftet ECKELT nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.

Diese Haftungsbegrenzung gilt auch dann, wenn der Schaden durch einen Mitarbeiter von ECKELT verursacht wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände von ECKELT einzusetzen, die sich mit einer solchen Haftungsbegrenzung wirksam einverstanden erklärt haben, widrigenfalls er ECKELT schad- und klaglos zu halten hat.

Produkthaftung

Der Auftragnehmer erklärt, das Endprodukt, in welches sein Zulieferteil oder Grundstoff integriert werden soll, zu kennen.

Er haftet dafür, dass sein Produkt den Anforderungen im Endprodukt voll entspricht. Sollte ECKELT wegen der Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes zu haften haben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, neben seiner gesetzlichen Haftung ECKELT nicht nur die erbrachten Ersatzleistungen zu refundieren, sondern alle Kosten zu ersetzen, die ECKELT durch den Haftungsfall erwachsen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ECKELT sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Zulieferproduktes unverzüglich zugänglich zu machen.

Sollte der zugelieferte Grundstoff oder das zugelieferte Teilprodukt durch neue Erkenntnisse überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr im Zusammenhang mit dem Endprodukt von ECKELT eingesetzt werden können, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, allenfalls noch vorhandene Lagerbestände zum Fakturawert zurückzunehmen.

Die Vertragsteile gehen davon aus, dass es sich beim vertragsgegenständlichen Teilprodukt oder Grundstoff um ein Produkt des Auftragnehmers handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle Teilprodukte oder gewisse Teilprodukte nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellt wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, ECKELT gegenüber wie ein Hersteller zu haften.

Die Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass der Auftragnehmer auch für jene Sachschäden haftet, welche ECKELT als Unternehmer erleidet. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos.

Ist ECKELT als Importeur anzusehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Falle einer Inanspruchnahme durch ECKELT im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes, vollen Regress zu leisten, d.h. ECKELT alle Auslagen und Kosten zu ersetzen, die ECKELT als Importeur aufgrund der Auslieferung des fehlerhaften Importproduktes zu leisten hat, und zwar auch dann, wenn eine andere als die österreichische Rechtsordnung einen Regress gar nicht oder nicht in diesem Umfang zulassen würde. Dem Auftragnehmer sind die Erweiterungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes, welches den Importeur wie einen Hersteller behandelt, bekannt. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass nicht nur Personenschäden sondern auch Vermögensschäden zu ersetzen sind, egal wer sie erleidet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Maschinen und Betriebseinrichtungen

Die gelieferten Gegenstände müssen allen für sie geltenden Sicherheitsbestimmungen [Gesetze, Verordnungen, Normen etc.] entsprechen, insbesondere der „Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung“, der „Maschinenschutzvorrichtungenverordnung“ und den in Österreich geltenden Vorschriften für Elektrotechnik. Diese Bestimmungen sowie eine detaillierte, in deutscher Sprache gefertigte Beschreibung der Anlage sowie der Montage sind Bestandteil jeder Lieferung.

Dienstleistungen, Montagen, Montage- u. Leasingpersonal

Sollte es sich bei den beauftragten Leistungen um Dienstleistungen, Montagen, Montage- oder Leasingpersonal handeln, welche von ECKELT direkt oder als Subunternehmer vorgegeben werden, so gilt als vereinbart, dass alle gesetzlichen Lohnkosten sowie Lohnnebenkosten vom Auftragnehmer bezahlt werden. Für den Fall der Arbeitskräfteüberlassung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dass die Entgeltansprüche der überlassenen Arbeitskraft und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung vollständig bezahlt wurden. Widrigenfalls ist ECKELT im Falle der Inanspruchnahme aus §14 AÜG schad- und klaglos zu halten.

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Einhaltung der öffentlichrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des AuslBG.

Im Falle von Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus resultierenden Schäden, insbesondere auch für diesbezügliche Verwaltungsstrafen.

Bei Montageaufträgen als unser Subunternehmer wird das Verpackungsmaterial gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer entsorgt. Diese Leistung ist in den vereinbarten Preisen enthalten.

Fertigungsunterlagen

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

Von ECKELT beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben geistiges Eigentum von ECKELT, über das ECKELT frei verfügen kann und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge von ECKELT verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind ECKELT nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren, wenn nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.

Patente, Musterschutz, Urheberrechte

Der Auftragnehmer hat ECKELT bei etwaigen aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, muster-, schutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und ECKELT den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Weiters versichert der Auftragnehmer durch die Annahme des Auftrages, dass diese Rechte im Kaufpreis enthalten sind.

Werbeverbot

Der Auftragnehmer darf mit diesem Bauvorhaben nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ECKELT werben, da ECKELT vor hat, dieses Projekt in seine Referenzliste aufzunehmen und dieses daher einen besonderen Werbewert für ECKELT darstellt.

Sollte ECKELT die Zustimmung zur Werbung [Veröffentlichung aller Art, Prospekte, Internet, Fotos, Messeausstellungsstücke usw.] erteilen, so ist stets ein Hinweis auf den Auftraggeber ECKELT GLAS GMBH zu setzen.

Bei Missachtung dieses Werbeverbotes hat der Auftragnehmer eine Konventionalstrafe iHv 10 % des Auftragswertes an ECKELT zu bezahlen, diese wird mit schriftlicher Anzeige des Verstoßes durch ECKELT an den Auftragnehmer fällig und unterliegt nicht

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2013

dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. ECKELT kann wahlweise mit Gegenforderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist in allen Fällen der Sitz der ECKELT GLAS GMBH, Resthofstraße 18, A-4403 Steyr, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt auch, wenn ECKELT die Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort bestimmt.

Teilweise Unwirksamkeit

Sollten Teile dieser Einkaufsbedingungen aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein, bleiben die übrigen Teile vollinhaltlich aufrecht und tritt an die Stelle des unwirksamen Teiles eine Regelung, die dem von ECKELT erwünschten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Steyr. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzubehalten bzw. einzustellen.

TIMBER POLICY

SAINT-GOBAIN GROUP

MEMO, V1.0

09/2013



Saint-Gobain's timber policy defines the responsible conduct with which Saint-Gobain subsidiaries are required to comply when buying and/or selling timber products. It specifies a set of common operating rules.

This policy is part of the **response of the Saint-Gobain Group to the major challenges of sustainable development.**

It reflects our determination to set an exemplary standard for all our products throughout their life-cycle. Moreover it contributes to our objective of maximum possible reduction of the impact of our activities.

We have defined three areas of action directly inspired by the Group's Principles of Conduct & Action.

RESPECT FOR OTHERS

Ensuring respect for fundamental rights of local populations

We are committed to:

- ensuring that we buy and sell timber harvested in countries or concessions that comply with international conventions.
-

CARING FOR THE ENVIRONMENT

Using timber harvested in responsibly managed concessions in order to preserve natural resources

We are committed to:

- giving priority to recycled products first in our purchasing and sales policies, then either PEFC/FSC certified products or timber from responsibly managed forests.

Contributing to biodiversity preservation

We are committed to:

- adapting our sales and purchasing policy depending on the level of species vulnerability.
-

RESPECT FOR THE LAW

Ensuring the legality of the timber we import, use and sell

In particular in compliance with the European Timber Regulation (EUTR) under the FLEGT action plan in Europe and with the Lacey Act in the US.

We are committed to:

- gradually developing a traceability system for all the timber products we buy and sell,
- implementing a system to evaluate and control risks linked to the timber trade.